

für die maximale Anwendung standardisierter und typisierter Maschinen, Baugruppen, Bauelemente und Bauwerke, die zweckmäßigste Bauausführung, die rationellste Ausnutzung der Produktionsflächen und Anlagen sowie die Anwendung der vom Ministerium für Bauwesen herausgegebenen Normen für Bauzeiten und Bauaufwand im Projekt verantwortlich. Sie haben auf beschleunigte Inbetriebnahme von Teilkapazitäten zu orientieren und in der Liefergraphik für die Investitionsdurchführung die Koordinierung der Baumaßnahmen mit der Lieferung und Montage der Ausrüstungen vorzubereiten.

§ 26

(1) Die Bestätigung des Projektes erfolgt nach Verteidigung des Projektes durch den Hauptprojektanten und den Investitionsträger in den Kollegien, technisch-wissenschaftlichen Räten oder ähnlichen Gremien unter Einbeziehung von Neuerern, Wissenschaftlern und anderen Sachverständigen jeweils durch die Leiter der dem Investitionsträger übergeordneten Staats- und Wirtschaftsorgane, soweit nicht bei der Bestätigung der Aufgabenstellung eine andere Festlegung getroffen wurde. Ausschlaggebend für die Bestätigung ist der Nachweis der materiellen Sicherung der Durchführung des Investitionsvorhabens.

(2) Projekte von Großvorhaben der Industrie, des Bauwesens und Verkehrswesens, die für die Veränderung des Produktionsprofils der Volkswirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik von entscheidender Bedeutung sind, werden vom Ministerrat bestätigt.

(3) Zur Bestätigung des Projektes sind vorzulegen:

4as Projekt,

die abgeschlossenen vorbereitenden Verträge,

der Nachweis der Einhaltung der in der Aufgabenstellung festgelegten Kennziffern und Bedingungen,

bei Vorhaben über 5 Mill. DM, soweit sie vom Ministerrat bestätigt werden, Stellungnahmen der unter § 19 Abs. 4 angeführten Leiter zentraler Organe sowie der Räte der Bezirke, und die Stellungnahme der Staatlichen Plankommission vom Standpunkt der Übereinstimmung mit den im Plandokument festgelegten Kennziffern. Der Umfang der dem Ministerrat vorzulegenden Dokumentation wird gesondert festgelegt.

(4) In allen Fällen, in denen die bestätigte Aufgabenstellung beim Projekt nicht eingehalten wird, sind die Abweichungen auszuweisen, zu begründen und ihre Auswirkungen darzulegen. Bei der Ausarbeitung des Projektes sind alle neuen Erkenntnisse zu berücksichtigen und anzuwenden. Negative Abweichungen im Projekt von den Kennziffern der Aufgabenstellung sind im Detail nachzuweisen und zu begründen. In diesen Fällen ist das Projekt durch die gleichen Staatsorgane oder Leiter, die die Aufgabenstellung bestätigt haben, zu bestätigen. Gibt das Projekt in der Gesamtheit oder in wichtigen Details eine volkswirtschaftlich nicht vertretbare Lösung, ist das Projekt zu verwerfen und ein neues Projekt auszuarbeiten.

(5) Mit der Bestätigung des Projektes kann in Ausnahmefällen durch die jeweils für die Bestätigung zuständigen Organe festgelegt werden, daß mit der Ausarbeitung der Ausführungsunterlagen bereits unmittel-

bar nach der erfolgten Bestätigung begonnen werden darf, wenn die Durchführung der planmäßig vorgesehenen Projektierungsleistungen gewährleistet ist.

§ 27

(1) Das System der langfristigen Bilanzierung, insbesondere die Ausarbeitung der Ausrüstungsbilanzen, ist durch die Staatliche Plankommission so zu qualifizieren, daß die Investitionen unter Anwendung fortschrittlicher Normen und Kennziffern materiell gesichert sind.

(2) Die Staatliche Plankommission legt in den Perspektiv- und Volkswirtschaftsplänen für die volkswirtschaftlich wichtigen Vorhaben im Umfang der Staatsplannomenklatur die Bereitstellung der Ausrüstungen und ihre Finanzierung, die Bereitstellung besonders wichtiger Materialien sowie die Bereitstellung von Baukapazitäten und Arbeitskräften fest. Die Staatliche Plankommission ist für die materielle Sicherung dieser volkswirtschaftlich wichtigen Vorhaben im Plan dem Ministerrat gegenüber verantwortlich und übt über die Erfüllung der im Plan festgelegten Aufgaben eine ständige Kontrolle aus.

(3) Der Volkswirtschaftsrat und das Ministerium für Bauwesen sowie die anderen zuständigen zentralen und örtlichen Staatsorgane sichern im Rahmen ihrer Bilanzierungsaufgaben die Bereitstellung der nicht zur Staatsplannomenklatur gehörenden Materialien und Ausrüstungen. Sie gewährleisten die termingerechte Versorgung der volkswirtschaftlich wichtigen Vorhaben mit allen erforderlichen Materialien, Ausrüstungen und Baukapazitäten.

(4) Für einzelne Großvorhaben der Industrie, die für die Veränderung des Produktionsprofils der Volkswirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik von entscheidender Bedeutung sind, sind vom Vorsitzenden des Volkswirtschaftsrates Verantwortliche einzusetzen, die auf Grund besonderer Vollmachten die Vorbereitung und Durchführung dieser Investitionsvorhaben unterstützen.

§ 28

(1) Bei der Vorlage des Projektes zur Bestätigung ist grundsätzlich für alle Investitionsvorhaben, für deren entscheidenden technischen Anlagen und Bauwerke Forschungsthemen in Auftrag gegeben wurden, nachzuweisen, daß die Forschung, einschließlich der Erprobung abgeschlossen und die Anwendung ihrer Ergebnisse voll gesichert ist.

(2) Gleichfalls ist nachzuweisen, daß nur solche Maschinen und bautechnischen Verfahren zum Einbau bzw. zur Anwendung vorgesehen werden, deren Funktionstüchtigkeit durch praktische Versuche bzw. durch Gutachten von Prüforganen nachgewiesen ist.

(3) Sofern im Interesse der schnellen Durchsetzung der neuen Technik die volkswirtschaftliche Notwendigkeit besteht, Teile des Vorhabens durchzuführen, während die Forschung und Erprobung noch nicht abgeschlossen ist, ist dies bei der Bestätigung des Projektes gesondert festzulegen, wenn dies nicht bereits bei der Bestätigung der Aufgabenstellung erfolgt ist.

(4) Vor der Bestellung der Import-Ausrüstungen sind alle Möglichkeiten der eigenen Produktion zu überprüfen. Die Funktionstüchtigkeit importierter Ausrüstungen ist durch entsprechende Garantieleistungen zu sichern.